



**Geschäftsordnung des Lenkungskreises des Startchancen-Programms gemäß
Kapitel F.I der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des
Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034**

nach Beschluss vom 19.02.2025

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Lenkungskreis wird nach Kapitel F.I der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034 (Bund-Länder-Vereinbarung - BLV) zur Gesamtsteuerung des Startchancen-Programms eingesetzt.
- (2) Er steuert und überwacht die Programmumsetzung und hat insbesondere folgende Aufgaben, er
 - a) wirkt im Sinne der Programmsteuerung darauf hin, dass unter Einhaltung der Vorgaben in Kapitel A.II. der BLV jede Startchancen-Schule von allen drei Säulen profitiert und diese gemäß der BLV sowie der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms (Investitionsprogramm Startchancen - VV) hinterlegten Modalitäten zu Anwendung kommen,
 - b) stellt mit den Ländern Einvernehmen zu den für die Auswahl der Startchancen-Schulen zur Anwendung kommenden Kriterien gemäß Kapitel A.III.5. der BLV her,
 - c) erteilt gemäß Kapitel A.III.5. der BLV in begründeten Einzelfällen sein Einvernehmen zur Anpassung der festgelegten Liste der Startchancen-Schulen eines jeden Landes,
 - d) beschließt die Fortschrittsberichte gemäß Kapitel A.VI. der BLV,



- e) entscheidet über die konkrete Ausgestaltung des deskriptiven und bilanzierenden Berichts gemäß Kapitel B.III.2. und C.III.2. der BLV,
- f) stimmt den Ergebnissen der Initiationsphase von wissenschaftlicher Begleitung und Evaluation gemäß Kapitel E. I. 4. der BLV zu und entscheidet über die Ausgestaltung der Abschlussevaluation,
- g) beschließt Anpassungen der in den Anlagen enthaltenen Berichtsmuster gemäß Kapitel G der BLV,
- h) wird von den Ländern über den geplanten Inhalt der Bekanntmachung gemäß § 4 Absatz 2 der VV unterrichtet,
- i) erteilt sein Einvernehmen bei der Neuverteilung freiwerdender Mittel gemäß § 7 Absatz 6 der VV,
- j) erteilt sein Einvernehmen zur Verteilung von Mittelresten auf andere Länder entsprechend § 9 Absatz 4 der VV,
- k) überwacht das Berichtswesen sowie die verabredungsgemäße Programmumsetzung,
- l) identifiziert anhand des Monitorings, der Berichte sowie des Ergebnisses der Zwischenevaluation eventuelle Steuerungsbedarfe und veranlasst entsprechende Maßnahmen zur Nachjustierung während der Programmlaufzeit, wie etwa Anpassungen der BLV und VV nebst Anlagen gemäß Kapitel G der BLV, verbindliche Vereinbarungen und Empfehlungen für Bund und Länder zu Themen wie Kommunikation, Begleit- und Unterstützungsstrukturen, Transfer, wissenschaftliche Begleitung und Evaluation,
- m) berät über Fragen der Auslegung der BLV und VV,
- n) berät über wesentliche Aspekte begleitender Informations- und Kommunikationsmaßnahmen und entscheidet über eventuell zu ergänzende Schwerpunkte für die Fortschrittsberichte,
- o) erteilt die Zustimmung zu außergewöhnlichen, über den Rahmen der laufenden Programmumsetzung hinausgehende Maßnahmen, die die Programmumsetzung erheblich beeinflussen können,
- p) kann Konsultationsprozesse initiieren,
- q) kann Fachgremien und Arbeitsgruppen mit eigenen Aufgabenbereichen einsetzen und ihnen einzelne Aufgabenbereiche zuweisen; sie können gegenüber dem Lenkungskreis in ihrem Aufgabenbereich Empfehlungen aussprechen und anlassbezogen Gäste zum beratenden Austausch einladen.



§ 2 Zusammensetzung

- (1) Dem Lenkungskreis gehören Vertretungen des für die Umsetzung des Startchancen-Programms zuständigen Ressorts des Bundes (Bundesministerium für Bildung und Forschung) und der Länder auf Ebene der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre bzw. Staatsrätinnen und Staatsräte als Mitglieder an. Sie setzt sich zusammen aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern:
- 1 Vertretung des Bundes
 - 16 Vertretungen der Länder.

Jedes Mitglied kann im Verhinderungsfall eine entscheidungsbefugte Person bestimmen, die das Mitglied ausnahmsweise vertreten kann. Eine Vertretung sollte nicht unterhalb der Abteilungsleiterebene erfolgen.

- (2) An den Sitzungen des Lenkungskreises nimmt die Generalsekretärin/ der Generalsekretär der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland oder im Verhinderungsfall seine ständige Vertreterin/ sein ständiger Vertreter als ständiger Gast teil.
- (3) An den nicht internen Sitzungsteilen des Lenkungskreises nehmen als ständige Gäste teil:
- a) eine Vertreterin/ ein Vertreter des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf Staatssekretärsebene,
 - b) Vertreterinnen und Vertreter der wissenschaftlichen Begleitung (Forschungsverbund); der Forschungsverbund informiert über Ergebnisse und Erkenntnisse aus seiner Arbeit und berät den Lenkungskreis durch die Abgabe von Empfehlungen im Zuständigkeitsbereich der wissenschaftlichen Begleitung.
- (4) Weitere Gäste können vom Lenkungskreis zum beratenden Austausch anlassbezogen eingeladen werden, um die Perspektiven zentraler Stakeholder, z.B. aus Politik, Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Praxis, einzubeziehen. Im Rahmen des beratenden Austauschs soll insbesondere die kommunale Perspektive einbezogen werden. Über die Einladung der weiteren Gäste entscheidet der Vorsitz.



- (5) Die Geschäftsstelle des Bundes und die Koordinierungsstelle der Länder nehmen an den Sitzungen teil.

§ 3 Vorsitz des Lenkungskreises

Den Vorsitz des Lenkungskreises haben der Vertreter/ die Vertreterin des Bundes sowie die Vertretungen zweier Länder gemeinsam inne. Entscheidungen des Vorsitzes werden im Konsens getroffen. Sitzungen des Lenkungskreises werden jährlich alternierend vom Vertreter/ von der Vertreterin des Bundes und den Ländervertretungen geleitet.

§ 4 Einberufung des Lenkungskreises

- (1) Der Lenkungskreis tritt mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammen, mindestens einmal davon soll in Präsenz stattfinden; über das jeweilige Format der Sitzungen entscheidet der Vorsitz. Die Einladung erfolgt in Textform durch die Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung (insbesondere der Beschlussvorschläge und ggf. der internen Sitzungsteile), mit Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder auch mit kürzerer Fristsetzung.
- (2) Der Lenkungskreis ist unverzüglich einzuberufen, wenn die Hälfte der Länder oder der Bund dies zur Beratung eines bestimmten Verhandlungsgegenstands bei den Vorsitzenden in Textform unter Angabe der Gründe beantragt.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Der Lenkungskreis ist beschlussfähig, wenn der Bund und mindestens 11 Länder anwesend sind. Eine Person gilt als anwesend, wenn sie persönlich am Sitzungsort anwesend oder digital zugeschaltet ist.
- (2) Die Vertretung des Bundes führt 16 Stimmen. Die Vertretung jedes Landes führt je eine Stimme. Im Verhinderungsfall kann ein Land ein anderes Mitglied des Lenkungskreises



zur Stimmabgabe mandatieren. Die Mandatierung erfolgt durch Bevollmächtigung in Textform.

- (3) Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von mindestens 27 Stimmen gefasst.
- (4) Im Einvernehmen der Vorsitzenden können Beschlussfassungen im Schriftverfahren mit Ausschlussfrist herbeigeführt werden. Das Verfahren wird durch ein Schreiben der Vorsitzenden eingeleitet, in dem auf das eingeleitete Schriftverfahren und die Ausschlussfrist hingewiesen wird. Der Beschluss ist zustande gekommen, wenn innerhalb einer gesetzten Frist, in der Regel von zwei Wochen (ab Versand), keine Einwendungen gegen ihn erhoben worden sind. Das Zustandekommen und das Datum des Beschlusses werden den Mitgliedern durch ein weiteres Schreiben der Vorsitzenden mitgeteilt.

§ 6 Öffentlichkeit

Die Sitzungen und Unterlagen des Lenkungskreises sind nicht öffentlich.

§ 7 Niederschrift

Über das Ergebnis jeder Sitzung ist durch die Geschäftsstelle des Bundes und der Koordinierungsstelle der Länder nach § 10 eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die von den Vorsitzenden spätestens zwei Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern des Lenkungskreises übersandt wird. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift sind innerhalb von zwei Wochen nach Absendung an die Vorsitzenden zu richten. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Niederschrift als genehmigt.

§ 8 Geschäftsführender Ausschuss

- (1) Der Lenkungskreis kann in seiner Funktion als Steuerungsorgan einen geschäftsführenden Ausschuss (GF-Ausschuss) zur Erledigung des laufenden



Geschäfts einrichten, um sich so von operativen Aufgaben zu entlasten. Programmatische und strategische Steuerungsaufgaben obliegen dem Lenkungskreis.

- (2) Der GF-Ausschuss setzt sich aus dem Vorsitz gemäß § 3 Satz 1 und zwei weiteren Ländern auf Ebene der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre bzw. Staatsrätinnen und Staatsräte zusammen.
- (3) Der GF-Ausschuss entscheidet in Angelegenheiten,
 - a) die ihm vom Lenkungskreis durch Beschluss zugewiesen wurden oder
 - b) die der Beschlussfassung des Lenkungskreises unterliegen, falls eine Einberufung des Lenkungskreises in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, nicht rechtzeitig möglich ist. Der Lenkungskreis wird unverzüglich in Textform über die Beschlussfassung und die Gründe für die Dringlichkeit informiert.
- (4) Der GF-Ausschuss kann Aufträge an die Bund-Länder-Arbeitsgruppe erteilen.
- (5) Er unterrichtet den Lenkungskreis über seine Tätigkeiten.
- (6) Die Sitzungen des GF-Ausschusses werden vom Vorsitz gemäß § 3 Satz 1 nach Bedarf anberaumt. Auf Verlangen eines Mitglieds des GF-Ausschusses ist eine Sitzung einzuberufen. Die Sitzungen finden grundsätzlich digital statt und können im Ausnahmefall in Präsenz oder hybrid abgehalten werden.
- (7) Der GF-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn der Bund und mindestens drei Länder anwesend sind. Beschlüsse werden einstimmig gefasst.
- (8) § 5 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 sowie §§ 6 und 7 gelten entsprechend.
- (9) Die Geschäftsstelle des Bundes und die Koordinierungsstelle der Länder nehmen an den Sitzungen teil.

§ 9 Bund-Länder-Arbeitsgruppe

- (1) Zur Unterstützung des Lenkungskreises bei seinen Aufgaben nach § 1 wird eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe auf Fachebene eingerichtet (B-L-AG). Sie kann gegenüber dem Lenkungskreis Empfehlungen aussprechen. In Bezug auf ihre Zusammensetzung gilt § 2 Absatz 1 entsprechend.



- (2) Die B-L-AG kann weitere Unterarbeitsgruppen bilden.
- (3) Die B-L-AG kann anlassbezogen Gäste zum beratenden Austausch hinzuziehen. Die Ergebnisse des beratenden Austauschs werden im Rahmen der weiteren Gremienarbeit berücksichtigt und mindestens einmal jährlich an den Lenkungskreis berichtet.
- (4) Die B-L-AG etabliert darüber hinaus geeignete Formate, um – ergänzend zu bewährten Formen der Zusammenarbeit und Konsultation auf Landesebene – die Perspektiven zentraler, unmittelbar vom Startchancen-Programm betroffener Stakeholder (u.a. Schulleitungen, Lehrkräfte, pädagogisches Personal, Kinder- und Jugendhilfe, Jugendberufsagenturen, fachliche Schulaufsicht, Schülerinnen und Schüler, Eltern, Wissenschaft, Schulträger) kontinuierlich in ihre Arbeit einzubeziehen. Hierbei sollen Synergien mit den im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung des Startchancen-Programms angedachten Strukturen (insbes. Governance-Boards, Transfer- und Transformations-Hubs) genutzt werden. Um die Breite der Zivilgesellschaft zu berücksichtigen, werden auf Bundesebene zusätzlich mindestens einmal jährlich geeignete Austauschformate zur inhaltlichen Vertiefung von Schwerpunktthemen, die sich aus der Zielsetzung des Startchancen-Programms ergeben, initiiert.

§ 10 Geschäftsstelle des Bundes und Koordinierungsstelle der Länder

- (1) Die Geschäftsstelle des Bundes ist das für das Startchancen-Programm zuständige Fachreferat des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Die Koordinierungsstelle der Länder ist die für das Startchancen-Programm zuständige Stelle im Sekretariat der Kultusministerkonferenz.
- (2) Die Geschäftsstelle des Bundes und die Koordinierungsstelle der Länder unterstützen den Lenkungskreis, den GF-Ausschuss und den Vorsitz sowie die B-L-Arbeitsgruppe.
- (3) Die Geschäftsstelle des Bundes und die Koordinierungsstelle der Länder erledigen vorbehaltlich abweichender Vorgaben des Lenkungskreises oder der Vorsitzenden insbesondere die folgenden Aufgaben im Auftrag der Vorsitzenden:
 - a) sie unterstützen die Kommunikation und Abstimmungsprozesse der Lenkungskreismitglieder untereinander,



- b) sie unterstützen bei der Erstellung der Sitzungsunterlagen oder sonstiger vorbereitender und nachbereitender Unterlagen,
- c) sie erstellen die Niederschrift,
- d) sie führen die Liste unerledigter Punkte,
- e) sie sorgen für die dauerhafte Verfügbarkeit von Beschlüssen des Lenkungskreises.

§ 11 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen durch Beschlussfassung nach § 5. Die Vorgaben der BLV bleiben davon unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Datum vom 19.02.2025 in Kraft.